

Jedem Führer eines durch Benzin- oder Benzolmotoren angetriebenen Fahrzeuges müssen diese vier Maßnahmen bekannt und die schnellste Ausführung dieser Handgriffe in jeder Lage und unter allen Umständen geläufig sein.

4. Undichte Stellen am Vergaser und Kraftstoffleitungen dürfen nur hart gelötet werden.
5. Es ist verboten, Lötarbeiten an den Zündkabeln oder den Batterien an Bord durchzuführen.

IX. Propan — Butan — Gasanlagen

1. Die Benutzung von Propan, Butan sowie von Gemischen dieser Gase für Antriebs-, Heizungs- und Beleuchtungszwecke ist an Bord aller Schiffe verboten.
2. Das gleiche gilt für die Beförderung von Propan, Butan sowie von Gemischen dieser Gase an Bord der Schiffe.
3. Die Benutzung von Propan und Butan für Kochzwecke ist nur mit Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und unter Beachtung der festgelegten technischen Grundsätze für diese Anlagen gestattet.

Anlage 3

zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt —

Anlage 5

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

Anlage 4

zur Arbeitsschutzbestimmung 373
— Fischereifahrzeuge —

Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe

I. Schwimmwesten

A. Neue Schwimmwesten

Form

Neue Schwimmwesten sind als Schulter-schwimmwesten nach Abb. 1 u. 2 anzufertigen. Die Schulter-schwimmweste ist umkehrbar, d. h., sie kann oben und unten sowie innen und außen vertauscht werden.

Andere Formen sind bei Neuanfertigung nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Arbeitsschutzinspektion zulässig.

Schwimmwesten, die vor dem Gebrauch erst aufgeblasen werden müssen, sind nicht zulässig.

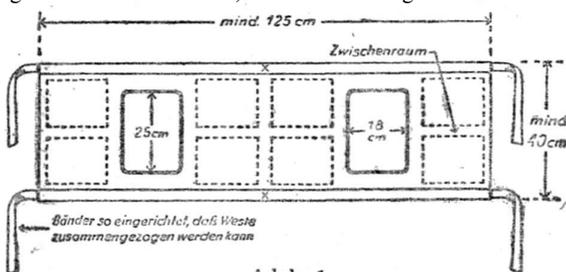


Abb. 1
Kork- oder Balsaholzfüllung

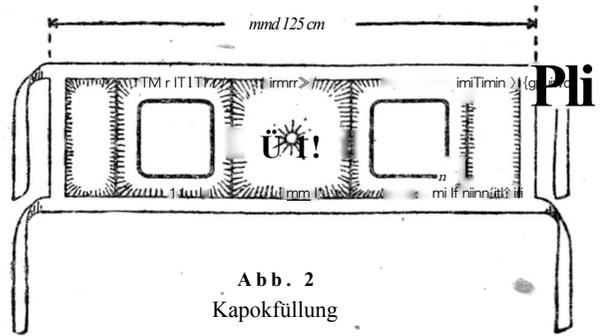


Abb. 2
Kapokfüllung

Füllung

Als Füllmaterial ist Kork, Balsaholz oder Kapok zu verwenden. Bei der Verarbeitung der verschiedenen Füllungen ist folgendes zu beachten: «#

1. Kork

Die Füllung in den einzelnen Taschen ist doppel-seitig auszuführen. Die Teile sind, sofern sie nicht in der erforderlichen Größe (V) Tasche (siehe Abb.) aus dem Rohmaterial (Korkplatten) herausgeschnitten werden können, aus einzelnen Korkstücken mit wasserfestem Leim zusammenzuleimen oder mit Holzstiften zusammenzunageln. Ecken und Kanten der Teile sind abzurunden. Der Bezug darf die Teile nur lose umschließen, damit er beim Naßwerden nicht einreißt. Korkabfälle oder Korkschnitzel dürfen als Füllung nicht verwendet werden.

2. Balsaholz

Schwimmwesten aus Balsaholz sind in der gleichen Weise anzufertigen wie Korkschwimmwesten.

3. Kapok

Es darf nur bester, tragfähiger, nicht entfetteter Kapok verwendet werden. Die Füllung muß genügend fest gestopft werden. Andere Füllungen sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Arbeitsschutzinspektion zulässig.

Bezüge

Die Bezüge für Schwimmwesten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Werkstoff

a) bei Korkfüllung und Balsaholz

Klötzelleinen, Kette 11 Faden je cm¹ 20er roh

Werggarn,

Klötzelleinen, Schuß 11 Faden je cm² 20er roh

Werggarn,

b) bei Kapokfüllung

kräftiger Baumwollstoff, Kette und Schuß
je 24 Faden je cm² 16er Garn.

2. Arbeitsausführung

Für die Ausführung der Nähte ist starker Leinenzwirn, mindestens Nr. 40, dreifach zu verwenden.

Bänder und Gurte

Für Bänder und Gurte sind starke Leinengurte von mindestens 25 mm Breite zu verwenden. Die Befestigung der Bänder und Gurte an den Bezügen ist durch mehrfaches Durchnähen oder Durchstep-